

Aktenzeichen:

7/9 RV 566/57

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Verkündet

am 28. Juni 1961

Beklagten und Revisionsklägers,

gegen

.....

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1961,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter H a b b e und

Bundessozialrichter R e i n k ö s t e r
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten werden die Urteile
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
26. März 1957 und des Sozialgerichts Karlsruhe vom
25. September 1956 aufgehoben. Die Klage gegen den
Bescheid des Versorgungsamts Karlsruhe vom 23. Sep-
tember 1953 wird abgewiesen, soweit dieser die Kosten
der Berufskleidung nicht berücksichtigt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

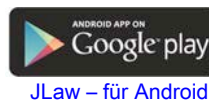
Der Kläger bezog die Grundrente einer Halbwaise und eine Ausgleichsrente, wobei 30,-- DM monatlich aus der Invalidenversicherung (JV) als sonstiges Einkommen angerechnet wurden. Am 1. Oktober 1952 begann der Kläger die Lehre als Werkzeugmacher und erhielt von seinem Arbeitgeber eine Erziehungsbeihilfe von 40,-- DM monatlich im ersten und von 50,-- DM monatlich im zweiten Lehrjahr. Das Versorgungsamt (VersorgA) setzte deshalb durch Bescheid vom 23. September 1953 die Rente des Klägers vom 1. November 1952 an neu fest und gewährte nur für die Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1953 eine Ausgleichsrente. Dabei setzte es von der monatlichen Erziehungsbeihilfe einen Betrag von 6,50 DM für Fahrtkosten ab.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Berufung nach altem Recht ein, die nach dem Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Klage auf das Sozialgericht (SG) überging. Dieses verurteilte den Beklagten, an den Kläger vom 1. November 1952 bis 31. Januar 1954 eine Ausgleichsrente zu zahlen. Es berücksichtigte dabei neben der Invalidenrente die Erziehungsbeihilfe nur in der Form, daß davon monatlich 2,50 DM für Lernmittel, 6,80 DM für Fahrtauslagen und 10,-- DM für Berufskleidung abgesetzt wurden. Für die spätere Zeit nahm das SG diese Kürzungen nicht vor, weil diese Auslagen durch die für die spätere Zeit gewährte Erziehungsbeihilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) abgegolten seien. Das SG ließ die Berufung zu (Urteil vom 25. September 1956). Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung des Beklagten, die sich nur gegen die Anrechnung der Auslagen für Berufskleidung wandte, durch Urteil vom 26. März 1957 zurück. Es war der Auffassung, daß die streitigen Kosten für Berufs-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

kleidung von der Erziehungsbeihilfe abzusetzen seien, weil Werbungskosten bei allen Einkünften mit rentenmindernder Wirkung zu kürzen seien. Dabei sei es ohne Bedeutung, daß die Verwaltungsvorschriften diesen Abzug nicht vorsähen, weil diese keine verbindliche Rechtsquelle darstellten und nicht vollständig seien. Da die Kosten für Berufskleidung nach § 27 Abs. 1 BVG durch eine Beihilfe ersetzt würden, müßten sie auch von dem sonstigen Einkommen nach § 47 Abs. 3 BVG abgezogen werden, sofern sie nicht durch eine Beihilfe nach § 27 BVG abgegolten seien. Das LSG ließ die Revision zu.

Gegen das am 26. April 1957 zugestellte Urteil legte der Beklagte am 20. Mai 1957 Revision ein und begründete sie am 24. Juni 1957. Er rügt Verletzung des § 47 Abs. 3 und 4 BVG: Die Aufzählung der abzugsfähigen Aufwendungen in den Verwaltungsvorschriften sei erschöpfend. Denn wenn die Auslegung des § 47 BVG in den Verwaltungsvorschriften nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprochen hätte, so hätte er hinreichende Gelegenheit zur Änderung gehabt; dies sei jedoch nicht geschehen. Aus den zu § 27 BVG ergangenen Verwaltungsvorschriften könne für die Auslegung des § 47 BVG nichts entnommen werden, da bei Anwendung des § 27 BVG von einer anderen Berechnungsgrundlage ausgegangen werde.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Baden-Württemberg vom 26. März 1957 und des SG Karlsruhe vom 25. September 1956 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

II

Die durch die Zulassung statthafte, auch form- und fristgerecht eingelegte Revision ist begründet.

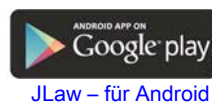
Der Senat hat zunächst den Antrag des Beklagten, unter Aufhebung der angefochtenen Urteile die Klage abzuweisen, dahin ausgelegt, daß die Klageabweisung nur insoweit begehrt wird, als die Vordergerichte die Kosten für die Berufskleidung von der auf die Ausgleichsrente anzurechnenden Erziehungsbeihilfe abgesetzt haben. Denn das VersorgA hatte bereits in seinem Bescheid die Kosten für die Fahrauslagen als abzugsfähig angesehen. Des weiteren hatte der Beklagte nach der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem LSG vom 26. März 1957 ausdrücklich erklärt, er werde bezüglich der Absetzung der Fahrtkosten und der Kosten für Lernmittel keine Einwendungen gegen das Urteil erheben, er wende sich nur gegen die Tatsache, daß das SG Kosten für Berufskleidung abgesetzt habe. Es ist daher davon auszugehen, daß der Beklagte sich in der Revisionsinstanz nur hiergegen wendet, wie sich auch aus der Revisionsbegründung ergibt. Eine weitergehende Revision wäre überdies auch mangels Beschwer unzulässig gewesen.

Für die hier in Frage kommende Zeit vom 1. November 1952 bis 31. Januar 1954 richtet sich die Höhe der Waisenausgleichsrente nach § 47 Abs. 3 BVG in der Fassung vom 20. Dezember 1950 (BGBl I 791), wobei ab 1. August 1953 die durch das Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des BVG vom 7. August 1953 (BGBl I 862) erhöhte Einkommensgrenze (41,-- statt 36,-- DM) zu beachten ist. Nach § 47 Abs. 3 BVG ist Ausgleichsrente nur insoweit zu gewähren, als sie zusammen mit dem für den Unterhalt der Waise zur Verfügung stehenden sonstigen Einkommen die Einkommensgrenze von 36,-- DM (ab 1. August 1953:

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

41,-- DM) nicht übersteigt. Als sonstiges Einkommen gelten nach § 33 Abs. 2 Satz 1 BVG, auf den § 47 Abs. 3 Satz 2 BVG verweist, alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle. Von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, zu denen die Erziehungsbeihilfe des Lehrherrn zu rechnen ist, bleiben nach § 47 Abs. 3 Satz 2 BVG 20,-- DM monatlich und von dem darüber hinausgehenden Betrage 3/10 außer Ansatz. Eine ausdrückliche Vorschrift, ob bei den Einkünften im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 1 BVG Netto- oder Bruttoeinkünfte gemeint sind, ob also wie im Steuerrecht die sogenannten Werbungskosten abzuziehen sind, enthält das BVG nicht; die damals geltenden Verwaltungsvorschriften lassen nur den Abzug an Fahrtkosten zu. Zwar ist im Steuerrecht als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit nur der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes -EStG-) anzusehen; Werbungskosten sind nach § 9 EStG Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen, wozu nach ausdrücklicher Bestimmung in § 9 EStG auch die Aufwendungen für Berufskleidung gehören. Jedoch kann diese für das Steuerrecht geltende Erläuterung des Begriffs Einkommen nicht für das Gebiet der Kriegsopferversorgung gelten, weil das BVG einen eigenen Begriff des Einkommens enthält, nämlich alle Einkünfte in Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) bereits in seinem Urteil vom 27. Oktober 1960 (BSG 13, 116) ausgesprochen und deshalb entschieden, daß Sonderausgaben nicht abgesetzt werden dürfen. Dies muß auch sinngemäß für die Werbungskosten gelten. Es kann dahinstehen, ob die in den Verwaltungsvorschriften zugelassene Absetzung der Fahrtauslagen der damaligen gesetzlichen Regelung entsprach; jedenfalls ließen diese die Absetzung der Kosten

- 6 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

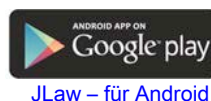
für Berufskleidung nicht zu. Zwar ist die Bundesregierung durch den in der fünften Novelle zum BVG in den Abs. 2 des §§ 33 aufgenommenen Satz ermächtigt, Ausnahmen von der Regel zuzulassen, wonach als Einkommen alle Einkünfte an Geld und Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle gelten. Sie hat jedoch von dieser Ermächtigung erst für die Zeit vom 1. Mai 1957 an durch die Durchführungsverordnung zu § 33 Gebrauch gemacht, und auch diese bezieht sich nicht auf Ausgaben für Berufskleidung. Die Frage, in welcher Höhe die Erziehungsbeihilfe des Klägers als sonstiges Einkommen auf die Ausgleichsrente anzurechnen ist, ist demnach für die hier streitige, vor dem 1. Mai 1957 liegende Zeit ausschließlich nach dem BVG zu beurteilen. Hiernach ist als sonstiges Einkommen auch die Erziehungsbeihilfe im Rahmen der Freibeträge anzusehen, und zwar in ihrem Bruttobetrag, weil das Gesetz keine Abzüge zuläßt. Ein Ausgleich für diese Anrechnungsart ist dadurch geschaffen, daß diese Einkünfte nicht in ihrer vollen Höhe, sondern unter Zubilligung eines Freibetrags angerechnet werden. Damit sind aber auch etwaige Werbungskosten abgegolten. Die Frage, ob etwa anders zu entscheiden wäre, wenn Werbungskosten den Freibetrag übersteigen würden, braucht hier nicht erörtert zu werden, weil sich die Kosten der Berufskleidung in diesen Grenzen halten und die anderen Werbungskosten bereits durch den Beklagten abgesetzt werden.

Für dieses Ergebnis sprechen auch folgende Erwägungen: Während vor dem Inkrafttreten der Durchführungsverordnung zu § 33 BVG im Gesetz keine Abzüge für Werbungskosten vorgesehen waren, hat dies die genannte Verordnung für gewisse Werbungskosten, u.a. Fahrtauslagen und Kosten für Lernmittel, ausdrücklich zugelassen

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

(vgl. §§ 6 Abs. 1, 15 Abs. 4 der VO). Vom 1. Mai 1957 an können also nach ausdrücklicher positiver Regelung des Gesetzes keine anderen als die hier genannten Werbungskosten abgesetzt werden. Wenn man nun für die Zeit vor dem 1. Mai 1957 § 33 Abs. 2 BVG dahingehend auslegen würde, es seien die gleichen Werbungskosten wie im Steuerrecht abzusetzen, so würde dies bedeuten, daß am 1. Mai 1957 eine Schlechterstellung der Versorgungsberechtigten eingetreten wäre. Dies kann aber nicht Sinn der genannten Verordnung gewesen sein, vielmehr sollte dadurch gerade das vorher nicht zulässige Absetzen von Werbungskosten wenigstens teilweise ermöglicht werden. Die Kosten für Berufskleidung können daher im vorliegenden Fall nicht abgesetzt werden.

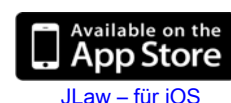
Wenn in den §§ 95 und 150 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) bei der Anrechnung von Einkommen auf Leistungen nach dem AVAVG bestimmt ist, daß von diesem Einkommen Werbungskosten abzusetzen seien, so handelt es sich hier um eine Sonderregelung, die nur für das ABAVG gilt und nicht auf das BVG übertragen werden kann, weil hier der Begriff des Einkommens anders als im AVAVG erläutert ist.

Der Beklagte hat daher zu Recht die Kosten für Berufskleidung nicht von der anzurechnenden Erziehungsbeihilfe gekürzt. Die Urteile des LSG und des SG waren deshalb aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid des VersorgA vom 23. September 1953 abzuweisen, soweit dieser die Kosten für Berufskleidung nicht berücksichtigt hat.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)